

# Dekretsentwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB)

vom

---

## *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

die Artikel 333, 335, 338, 339 ff., 356 ff., 372 ff., 381 ff. und 391 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB);  
eingesehen die Artikel 31 und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;  
eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten  
vom 28. März 1996;  
auf Antrag des Staatsrats,

verordnet:

### **I**

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14 September 2006, wird wie folgt,  
abgeändert:

#### *Art. 18*      *Verwaltungsbehörden*

Die mit dem Straf- und Massnahmenvollzug betrauten Verwaltungsbehörden sind:

- a) das Departement, in dessen Aufgabenbereich die Sicherheit fällt (nachfolgend: Departement);
- b) ~~aufgehoben; der Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements (Dienststelle);~~
- c) *die Dienststelle für Freiheitsentzug (nachfolgend: Dienststelle);*
- d) ~~aufgehoben; die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde;~~
- e) das Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentlichen Finanzen fallen.

#### *Art. 19*      *Departement*

<sup>1</sup> Das Departement:

- a) entscheidet über die Unterbrechung des Vollzugs von Strafen und Massnahmen (Art. 92 StGB);
- b) verschiebt auf Gesuch des Verurteilten, bei Vorliegen wichtiger Gründe, auf kurze Zeit und höchstens einmal das zum Vollzug der Strafe oder Massnahme angeordnete Datum, wenn der Aufschub mit der öffentlichen Ordnung vereinbar erscheint; nötigenfalls ordnet es bestimmte Auflagen an;
- c) gewährt Zahlungserleichterungen für die Ersatzforderung, soweit sich dies als notwendig erweist und der Resozialisierung des Verurteilten dient;
- d) bestimmt den Anteil der vom Verurteilten zu tragenden Straf- und Massnahmenvollzugskosten, wenn er die ihm zugewiesene Arbeit unbegründet ablehnt (Art. 46 Abs. 2 lit. c);
- e) fällt die einem vollstreckbaren Strafurteil nachfolgenden Entscheide, die nicht einer richterlichen oder anderen Verwaltungsbehörde übertragen sind.

<sup>2</sup> *Das Departement kann mittels veröffentlichten Entscheids bestimmte Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich dem Chef der Dienststelle delegieren.*

#### *Art. 20*      *Dienststelle*

##### *a) Organisationseinheiten*

<sup>1</sup> *Die Dienststelle umfasst folgende Organisationseinheiten:*

- a) *ein Amt für die Vollstreckung der strafrechtlichen Sanktionen (nachfolgend: Amt);*
- b) *die Haftanstalten für Erwachsene, welche durch die schweizerische Strafprozessordnung vorgesehen sind;*
- c) *eine offene Anstalt für den Vollzug freiheitsentziehender Strafen im Normalvollzug oder in einer erleichterten Vollzugsform;*
- d) *eine Anstalt für junge Erwachsene, welche zu einer stationären therapeutischen Massnahme verurteilt worden sind;*
- e) *die öffentlich rechtlichen Anstalten des Freiheitsentzuges, welche durch das schweizerische Jugendstrafgesetz und die schweizerische Jugendstrafprozessordnung vorgesehen sind.*

<sup>2</sup> *Sie gewährleistet die administrative Leitung des Netzwerkes für Bewährungshilfe (Art. 22 und 35 f.).*

Art. 21 b) Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Dienststelle ist die Vollzugsbehörde im Sinne des schweizerischen Strafgesetzbuches. In diesem Sinne übt sie alle Aufgaben aus und erlässt gegebenenfalls alle Entscheide, vorbehaltlich der Zuständigkeiten, welche das Bundesrecht oder das vorliegende Gesetz einer rechtlichen Behörde oder einer anderen Verwaltungsbehörde zuteilen.

<sup>2</sup> Für Entscheide über den Vollzug von Strafen oder Massnahmen im Sinne von Art. 78 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht ist der Dienstchef oder sein Stellvertreter zuständig. Die Kompetenzen des Amtsleiters und der Anstaltsleiter werden durch eine Verordnung des Staatsrates geregelt.

<sup>3</sup> Der Dienstchef kann mit der ausdrücklichen Zustimmung des Departements gewisse seiner Kompetenzen an den Amtsleiter, die Anstaltsleiter oder an ihre Stellvertreter delegieren. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

Art. 22 Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde

a) Organisation

<sup>1</sup> Die für die Bewährungshilfe zuständigen Behörden sind in einem Netzwerk organisiert. Auf Begehren der Dienststelle leistet die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde die erforderliche Hilfe. In der Art und Weise der Erfüllung ihrer Aufgabe ist sie vollständig autonom. Im Übrigen werden die Beziehungen zwischen der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde und der Dienststelle, namentlich die administrative Unterstellung, durch das vorliegende Gesetz geregelt.

<sup>2</sup> Das Netzwerk der Bewährungshilfe umfasst:

a) öffentlichrechtliche Partner, namentlich die ~~Walliser Liga gegen die Suchtgefahren~~ Walliser Stiftung für Prävention und Behandlung von Alkoholumismus und Drogenabhängigkeit, die regionalen Arbeitsvermittlungszentren, das Spital Wallis / Gesundheitsnetz Wallis, die regionalen sozialmedizinischen Zentren, die Amtsvormundschaftsbehörden, die Dienststellen der kantonalen Verwaltung, die zur Wiedereingliederung der Gefangenen einen Beitrag leisten können, sowie die Kantons- und Gemeindepolizei;

b) privatrechtliche Partner, die sich zwecks Wiedereingliederung der Gefangenen gemäss einem die Ausführungsmodalitäten regelnden Zusammenarbeitsvertrag zur Verfügung stellen.

<sup>3</sup> Die Amtsvormundschaftsbehörden und die privatrechtlichen Partner haben Anspruch auf eine vertraglich vereinbarte Entschädigung.

<sup>4</sup> Die Dienststelle handelt die Zusammenarbeitsverträge aus, organisiert und koordiniert die Tätigkeit der Netzwerkpartner und entschädigt deren Leistungen.

Art. 23 b) Aufgaben

Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde:

a) leistet die Bewährungshilfe im Sinne des Strafgesetzbuches (Art. 93 StGB);

b) stellt die Einhaltung der Weisungen sicher (Art. 94 StGB);

c) erstattet der Vollzugsbehörde Bericht bei Missachtung der Bewährungshilfe (Art. 95 Abs. 3 StGB);

d) stellt ~~im offenen Vollzug und, subsidiär zum Sozialdienst der Anstalt, im geschlossenen Vollzug~~ die freiwillige soziale Betreuung im Sinne des Strafgesetzbuches sicher (Art. 96 StGB).

Art. 27 c) Die bei Verletzung einer Unterhaltspflicht zum Strafantrag berechnigte Behörde

Die bei Verletzung einer Unterhaltspflicht zum Strafantrag berechnigten Behörden sind:

a) die kantonale Dienststelle für Sozialwesen ;

b) die Erwachsenen- und Kinderschutzbehörde in den Fällen, mit denen sich die kantonale Dienststelle für Sozialwesen nicht befasst;

c) der Gemeinderat, wenn die Gemeinde einen Unterstützungsbeitrag leistet.

Art. 30 Geldstrafe – Busse

<sup>1</sup> Die Dienststelle gewährt dem Verurteilten in der Regel die Möglichkeit, die Geldstrafe oder Busse in Raten (Art. 35 Abs. 1, Art. 106 Abs. 5 StGB) aufgrund der Anzahl der Tagessätze oder der Höhe der Strafe zu bezahlen. Die Zahlung hat innerhalb von zwölf Monaten zu erfolgen. Bei Vorliegen wichtiger persönlicher, familiärer oder beruflicher Gründe kann die Zahlungsfrist verdoppelt werden.

<sup>2</sup> Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer Rate wird das Vollzugsverfahren für den gesamten Restanzbetrag der Geldstrafe oder der Busse eingeleitet.

<sup>3</sup> Besteht der begründete Verdacht, dass der Verurteilte sich der Vollstreckung der Geldstrafe entziehen will (Art. 35 Abs. 2 StGB), kann die Dienststelle Sicherheitsleistungen in Form eines Grundpfandes, das ein in der Schweiz gelegenes Grundstück belastet, eine Solidarbürgschaft durch einen Bürgen mit Wohnsitz in der Schweiz oder eine Bankgarantie durch ein Geldinstitut mit Sitz in der Schweiz verlangen.

<sup>4</sup> ~~Aufgehoben. Die Beschwerde des Verurteilten gegen den Entscheid der Dienststelle die Ersatzfreiheitsstrafe aufgrund schuldhafter Nichtbezahlung der Busse zu vollziehen (Art. 106 Abs. 2 StGB), fällt unter die Zuständigkeit des Straf- und Massnahmenvollzugsrichters, welcher auch über die Sistierung der Ersatzfreiheitsstrafe, die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung der Busse und die Umwandlung in gemeinnützige Arbeit entscheidet (Art. 106 Abs. 5 StGB, Art. 36 Abs. 3 StGB).~~

<sup>5</sup> Das Inkasso für die Geldstrafe und die Busse wird im Übrigen in einer Verordnung des Staatsrates geregelt.

#### Art. 42a Vollzugspersonal und pädagogisches Personal

<sup>1</sup> Gemäss den in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 festgehaltenen Grundsätzen erlässt der Staatsrat eine Verordnung, in welcher er die spezifischen Rechte und Pflichten des Vollzugspersonals und des pädagogischen Personals (nachfolgend: Personal) regelt und somit sicherstellt, dass alle Formen des Freiheitsentzuges die soziale Integration der Gefangenen in die Gesellschaft erleichtern und gleichzeitig die Sicherheitsbedürfnisse der Allgemeinheit, des Vollzugspersonales und der Mitgefangenen beachtet werden.

<sup>2</sup> Die Rekrutierung, die Aus- und Weiterbildung und die Arbeitsbedingungen müssen es ermöglichen, dass das Personal die Betreuung der inhaftierten Personen auf hohem Niveau gewährleisten kann, im Übereinstimmung mit dem im Strafgesetzbuch für den Vollzug von freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen festgelegten Zielen.

<sup>3</sup> Das Personal hat die Pflicht:

- a) alle inhaftierten Personen mit Menschlichkeit und unter Achtung seiner Menschenwürde zu behandeln;
- b) keinen unmittelbaren Zwang anzuwenden, mit Ausnahme der gerechtfertigten Notwehr, im Falle eines Fluchtversuches oder einer Widersetzlichkeit gegen eine rechtmässige Anordnung; in diesen Fällen darf die Anwendung unmittelbaren Zwanges nur als letztes Mittel erfolgen und muss verhältnismässig sein;
- c) aktiv mit den Aufsichtsbehörden zusammen zu arbeiten.

<sup>4</sup> Das Gesetzgebung über das Personal des Staates Wallis bleibt vorbehalten.

#### Art. 43 Vollzugsplan

<sup>1</sup> Der Straf- und Massnahmenvollzugsplan:

- a) gestaltet die Sanktion so aus, dass die mit der Strafe oder Massnahme verfolgten Ziele verdeutlicht werden;
- b) legt die Aufenthaltsetappen in der Anstalt oder Einrichtung fest;
- c) bestimmt die Modalitäten der Beziehungen zur Aussenwelt;
- d) bestimmt die Voraussetzungen der Zulassung zu einem Aus- oder Weiterbildungskurs, wie auch die Unterstützungsmassnahmen zur Teilnahme an diesem Kurs bei einer langen Haftstrafe.

<sup>2</sup> Der Vollzugsplan wird von der Anstalt in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person oder deren gesetzlichen Vertreter festgelegt.

<sup>3</sup> Der Vollzugsplan kann periodisch von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erneut überprüft werden.

~~<sup>4</sup> Im Zeitpunkt der Anrufung des Straf- und Massnahmenvollzugsrichters ist der Vollzugsplan und gegebenenfalls seine Neubeurteilung der Dienststelle zur Kenntnis zu bringen, wenn eine ambulante Begleitmassnahme im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung notwendig erscheint (Art. 93 Abs. 1, 94 StGB).~~

#### Art. 44 Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen

<sup>1</sup> In Ergänzung bundes- und konkordatsrechtlicher Bestimmungen werden die verschiedenen Vollzugsregime und die Rechte sowie Pflichten der inhaftierten Person in einer Verordnung des Staatsrats geregelt, die vor allem folgende Bereiche behandelt:

- a) Haftantritt und Vollzugsöffnungen;
- b) Haftlokale, Bettwäsche und Bekleidung;
- c) ~~Gesundheit und Hygiene~~; Gesundheit, Zwangsmedikation und Zwangsernährung;
- d) Ordnung, ~~und~~ Disziplinarrecht und Zwangsmassnahmen;
- e) Arbeit und Ausbildung;
- f) Freiheitbeschäftigung und Kontakte zur Aussenwelt;
- g) Kontrollen und Leibesvisitationen;
- h) Verfahren, Einsprache und Klage;
- i) Vollzug im Form der Halbgefangenschaft und tageweiser Vollzug.

<sup>2</sup> Die Verordnung muss:

- a) die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen berücksichtigen;
- b) einen Lebensrahmen im Freiheitsentzug fördern, welcher so weit als möglich an den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft ausgerichtet ist;;
- c) darf die Rechte der inhaftierten Person nur so weit beschränken oder ihr soweit Pflichten auferlegen, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern;
- d) die Anwendung von unmittelbaren Zwangsmitteln auf diejenigen Fälle begrenzen, wo diese für die Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstaltsbetriebs unumgänglich sind, oder wenn die Belange der öffentlichen Sicherheit es erfordern.

<sup>3</sup> Die Beschwerde gegen eine Disziplinarsanktion ist bei einem Einzelrichter des Kantonsgerichts einzureichen. Sie hat, unter Vorbehalt eines gegenteiligen Entscheids des befassten Richters, keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

## II

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Der Begriff "*Direktion der kantonalen Strafanstalten*" wird in Artikel 4 Absatz 3 durch "Chef der Dienststelle für Freiheitsentzug" ersetzt. Der Begriff „Direktion“ wird in den Artikeln 46 Absatz 3, 47 Absatz 3, 51 Absatz 1, 52 Absatz 2 Buchstabe c, 53 Absatz 2 durch „Dienststelle“ ersetzt. Der Begriff "Strafanstalten" wird durch "Dienststelle für Freiheitsentzug" ersetzt. Diese terminologischen Anpassungen werden grundsätzlich ebenfalls in allen anderen strafrechtlichen Gesetzen angewendet, insbesondere im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht.

<sup>2</sup> Der Abschnitt 2 des Kapitels 3 des Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch erhält folgenden neuen Wortlaut: "Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit, Begleitmassnahmen, Strafregister".

Der Abschnitt 3 des Kapitels 3 des Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch erhält folgenden neuen Wortlaut: "Freiheitsentziehende Sanktionen".

<sup>3</sup> Das vorliegende Dekret ist mit seinem Inkrafttreten auch auf laufende Verfahren anzuwenden.

<sup>4</sup> Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, nachdem es im Amtsblatt publiziert worden ist.

<sup>5</sup> Es wird mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, spätestens jedoch am 31. Januar 2017, ungültig.

<sup>6</sup> Das vorliegende Dekret unterliegt dem Resolutivreferendum.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Juni 2012.

Die Staatsratspräsidentin : **Esther Waeber-Kalbermatten**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**